Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung der Gemeinde Bennhausen

vom 20.03.2012

Der Gemeinderat Bennhausen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 02.11.2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I.

Nach § 4 wird folgender § 4 a ergänzt:

§ 4 a
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **1.500 €** im Einzelfall.

2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von **1.500 €** im Einzelfall.

II.

Die Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bennhausen, 20. März 2012

(Horsch)
Ortsbürgermeister

GEMEINDE BENNHAUSEN 2 VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

Die Veröffentlichung erfolgte heute im Amtsblatt Nr. 12 der VG Kirchheimbolanden sowie durch Aushang in Bennhausen
Kirchheimbolanden, den 05.04.2012
Verbandsgemeindeverwaltung
I.A.:

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."